

## Königsordnung

1. Das Königsschießen findet jeweils in Verbindung mit einem Schützenfest statt. Geschossen wird auf einen hölzernen Vogel, der aus Rumpf und folgenden Trophäen besteht:
  - a) Krone
  - b) Zepter
  - c) Reichsapfel
  - d) Rechter Flügel
  - e) Linker Flügel
2. Die Trophäen werden in oben genannter Reihenfolge abgeschossen.
3. Sieger ist der Schütze, bei dessen Schuss die freigegebene Trophäe zur Erde fällt.
4. Teilnahmeberechtigt am Trophäenschießen sind alle Mitglieder des BSV-Buer-Bülse, sowie Gäste die nach dem Waffenrecht am KK-Schießen teilnehmen dürfen und sich in die Schießkladde eingetragen haben. Für Mitglieder des BSV Buer-Bülse ist die Teilnahme kostenlos, der Unkostenbeitrag für sonstige Teilnehmer wird von der Traditions-corpsversammlung jeweils vorher festgelegt.
5. Es wird jeweils nur ein Schuss in der Reihenfolge der Eintragung abgegeben.
6. Jeder Schütze darf nur eine Trophäe abschießen. Nach dem Abschuss einer Trophäe darf er am Trophäenschießen nicht mehr teilnehmen.
7. Nach erfolgtem Schuss ist der Stand sofort wieder zu verlassen.
8. Nach Beendigung des Trophäenschießens beginnt das Königsschießen.
9. Teilnahmeberechtigt sind nur männliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben sollten und mindestens zwei Jahre Vereinsmitglied sind.
10. Die Höhe des einheitlichen Anwärtergeldes und die Höhe des Förderbetrages aus dem Förderergewinnspiel wird von der Traditions-corpsversammlung jeweils vorher festgesetzt und bildet zusammen mit dem Fördergeld die Königskasse. Freiwillige Spenden sind jederzeit möglich. Bei entrichtetem Anwärtergeld stehen dem Schützen eine beliebige Anzahl Schüsse zu. Wird ein Fördergeld entrichtet, beschließt die Traditions-corpsversammlung die Anzahl der Schüsse.
11. Das Anwärtergeld ist spätestens vor dem ersten Schuss des Königsschießens zu entrichten.
12. Mögliche Anwärter haben jederzeit die Möglichkeit vom Oberst einen Anwärterbogen und eine Königsordnung zu erhalten. Der vollständig ausgefüllte Anwärterbogen ist spätestens mit dem Entrichten des Anwärtergeldes abzugeben.

Das Formular wird vom Oberst und dem Vizepräsidenten Tradition auf Vollständigkeit geprüft.

13. Die Zulassung zum Königsschießen obliegt dem Oberst und Vizepräsidenten Tradition. Das Präsidium hat ein Vetorecht.
14. Die Reihenfolge des Schießens wird ausgelost und ist einzuhalten. Nachträgliche Einzahler des Anwärtergeldes werden der gelosten Reihenfolge angefügt. Die Teilnahme am Königsschießen erfolgt ausschließlich mit eigener Schützentracht und Hut. Die Absicht, nicht mehr am Schießen teilnehmen zu wollen, wird durch Absetzen des Hutes signalisiert.  
Tritt ein Schütze nach dreimaligem Aufrufen nicht an, gilt es als Signal nicht weiter schießen zu wollen.
15. König ist der Schütze, nach dessen Schuss der Rest des Holzrumpfes zu Boden fällt. Den Titel des Kaisers kann jemand erringen der zweimal hintereinander oder dreimal mit Unterbrechung den Vogel abgeschossen hat. Dieselbe Regelung gilt für die Königin, vorausgesetzt der jeweilige König ist ebenfalls berechtigt den Kaisertitel zu tragen.  
Bei weiteren Amtsperioden wird der Titel des Kaisers beibehalten.
16. Der Vogel gilt erst dann als abgeschossen, nachdem er freigegeben wurde. Herunterfallen während des Trophäenschießens gilt nicht als Erringen der Königswürde.
17. Nach dem Königsschuss werden der Öffentlichkeit der Name des Königs/Kaisers bekannt gegeben. Der König/Kaiser muss als Partnerin eine Königin/Kaiserin benennen. Kurz vor der Inthronisierung wird sie der Öffentlichkeit vorgestellt.  
  
Der König/Kaiser kann bis zur Inthronisierung ein Kronprinzenpaar benennen. Das Kronprinzenpaar ist ausschließlich zur Vertretung des Königs/Kaisers bzw. Königin/Kaiserin gedacht.  
Der König/Kaiser benennt zwei Adjutanten.  
Königs-/Kaiserpaar, Kronprinzenpaar und Adjutanten bilden das Königs-/Kaiserhaus.
18. Die Amtszeit des Königs-/Kaiserhauses endet mit Beendigung des Königsschießens. In Ausnahmefällen kann die Amtszeit durch eine Entthronisierung beendet werden.
19. Die Insignien des Königshauses:
  - 2 Königsketten
  - 1 Krone der Königin
  - 1 Kronprinzenkette
  - 1 Krone der Kronprinzessin
  - 2 Adjutantenschnüre
  - 2 Paar grüne Adjutantenschulterklappen

sind Eigentum des Vereins.

20. Das Königs-/Kaiserpaar repräsentiert bei allen gesellschaftlichen Verpflichtungen den Verein.  
Die Königskette aus 1927 ist ausschließlich bei Festumzügen und besonderen vereinseigenen Veranstaltungen zu tragen. Bei allen anderen Anlässen trägt der König/Kaiser die kleine Kette.
21. Wird der Kronprinz und/oder die Kronprinzessin in Ausnahmefällen zur Vertretung herangezogen, hat der König/Kaiser die anteiligen Kosten zu tragen.
22. Die Gelder der Königskasse werden durch den/die Vizepräsidenten/in Verwaltung des Vereins treuhändisch verwaltet. Hieraus werden folgende Kosten bezuschusst:
  - Schulterstücke, Federbusch für König/Kaiser und Kronprinz
  - Thronkosten zum eigenen Schützenfest
  - Zwei Jahresempfänge
  - Zum eigenen Schützenfest zusätzlich:
    - Blumenschmuck
    - evtl. anfallende Fahrzeugkosten zum Festumzug
    - Vereinsfrühstück am Montag

Die Organisation der vorgenannten Kostenstellen obliegt dem Gesamtvorstand und ist unter dem Gesichtspunkt der sparsamen Haushaltsführung durchzuführen. Ein evtl. verbleibender Restbetrag verbleibt in der Königskasse und bildet den Grundstock für folgende Königskassen.

23. Sollte der König/Kaiser vor Beendigung seiner Amtszeit zurücktreten oder durch Tod oder schwere Krankheit sein Amt nicht mehr ausüben können übernimmt falls vorhanden der Kronprinz automatisch alle Rechte und Pflichten des Königs (verbleibt aber in seiner Funktion). Dieses gilt sinngemäß für die Kronprinzessin.
24. Durch die Teilnahme am Schießen verpflichtet sich jeder Schütze, die Königsordnung und die Schießordnung anzuerkennen.
25. Bei Zuwiderhandlung wird der Schütze vom Schießbetrieb ausgeschlossen.
26. In strittigen Fällen entscheidet das Präsidium.
27. Diese Regelung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung am 23. Oktober 2022 in Kraft.